

Verwaltungsreglement
der Einwohnergemeinde Rüttenen

Öffentlichkeitsprinzip und Datenschutz



Gültig ab 1. Januar 2023

Der Gemeinderat Rüttenen, gestützt auf § 10 Absatz 3 und § 31 Absatz 6 des Informations- und Datenschutzgesetzes (InfoDG), sowie § 5 Absatz 2 der Gemeindeordnung,

beschliesst:

1 Ziele

§ 1

¹ Die Gemeindebehörden informieren die Bevölkerung über Entscheide und Beschlüsse von allgemeinem Interesse.

² Die Informationspflicht gilt für Behörden und Verwaltung.

2 Informationsstelle

§ 2

¹ Die Gemeindekanzlei ist die für die Information der Bevölkerung verantwortliche Informationsstelle.

² Die Kommissionen stellen ihre Informationen der Gemeindekanzlei zu.

3 Informationsmittel

§ 3

¹ Amtliches Publikationsorgan ist der Anzeiger Solothurn – Lebern.

² Zusätzlich wird auf der Webseite der Einwohnergemeinde informiert über:

- a) Traktanden der Gemeindeversammlungen
- b) Unterlagen zu Geschäften der Gemeindeversammlungen
- c) Protokolle der Gemeindeversammlungen
- d) Traktanden der Gemeinderatssitzungen
- e) Beschlüsse des Gemeinderats

4 Datenschutz

§ 4

¹ Die Gemeindeverwaltung wird als beauftragte Stelle für den Datenschutz bestimmt. Sie führt ein Register über alle Datensammlungen gemäss § 24 InfoDG.

² Die beauftragte Stelle für den Datenschutz erstattet dem Gemeinderat einmal pro Jahr Bericht über den Vollzug der Datenschutzbelange der Gemeinde.

5 Inkrafttreten

§ 5

¹ Dieses Reglement tritt auf 1. Januar 2023 in Kraft.

Vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Rüttenen beschlossen am 24. August 2022.

Gemeindepräsident



Markus Boss

Gemeindeschreiber



Franz Lüthi